

werden, die denen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gleichwertig sind.“

6. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen. In gleichberechtigter Form stehen nebeneinander Einzelbauernwirtschaften und bäuerliche Genossenschaften mit ihren Betrieben. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“
7. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Behörden des Bundes“, „die bundesunmittelbaren Planungsträger“ und „bundesunmittelbaren Körperschaften“ durch die Worte „Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, „ihr unmittelbar zugeordneter Planungsträger“ und „ihre unmittelbar zugeordneten Körperschaften“ ersetzt.
8. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In Berlin gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung!“
9. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 werden das Wort „Bundesregierung“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und die Worte „der Bund“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Bundesländern“ und „Bundesgebiet“ durch die Worte „Ländern“ und „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
12. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Behörden des Bundes“ und „bundesunmittelbaren“ durch die Worte „Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordneten“ ersetzt.
13. § 5 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„In Berlin ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt.“
14. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bundes- und landesrechtlicher“ gestrichen.
15. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Bundesmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
16. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Trassenführung erfordert, gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.“
17. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bundesunmittelbar“ durch die Worte „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete“ ersetzt.
18. § 6 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Länder bzw. der Regierungsbevollmächtigten der Bezirke Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.“
19. In § 6 a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Bundes“ und „bundesunmittelbarer Planungsträger“ durch die Worte

„der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und „der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger“ ersetzt.

20. In § 6 a Abs. 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
21. § 6 a Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung.“
22. § 6 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Für Berlin gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht. Werden Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren geschaffen, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.“
23. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Bundesregierung“, „des Bundes“, „bundesunmittelbaren“, „Bundesländern“ und „Bundesgebiet“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, „ihr unmittelbar zugeordneten“, „Ländern“ und „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
24. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Bundesminister“ durch die Worte „Minister“ ersetzt.
25. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Minister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere gesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.“
26. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
27. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „bundesgesetzlicher“ durch das Wort „gesetzlicher“ ersetzt.
28. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Bund“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
29. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

#### **Unterrichtung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet die Volkskammer noch 1990 über den räumlichen Zustand (Bestandsaufnahme, Schwerpunkte künftiger Aufgabenfelder) des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.“

30. § 12 entfällt.
31. § 13 entfällt.

(2) Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird beauftragt, die für die Deutsche Demokratische Republik geltende Fassung des Raumordnungsgesetzes im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§2

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Mit Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes treten die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57)